



## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBl.Nr. 115/1967,  
wird kundgemacht:

# KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde LANNACH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANNACH hat in seiner Sitzung vom 24.11.2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde LANNACH werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **6,44 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € **13,44**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € **9.453.798,22**, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € **2.215.377,11** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € **7.238.421,11** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **34.696,29 m** zugrunde.



- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes (50%, das sind € 6,72) in Anrechnung gebracht.

#### § 4

#### Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im **Gemeindegebiet** gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den **öffentlichen Kanal angeschlossen** sind. Basis für die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr ist der vom Wasserverband bzw. von den Wassergenossenschaften übermittelte Wasserverbrauch pro Abgabepflichtigen.
- (2) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen werden Gebühren nach folgendem Maßstab vorgeschrieben:  
**In jedem Fall** wird für die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen – unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch – eine Gebühr für einen Wasserverbrauch von **50 m<sup>3</sup>** Wasser pro Kanalanschluss, vervielfacht mit dem Einheitssatz von € 2,20 pro Jahr vorgeschrieben.
- (3) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen wird
1. für jeden **darüber hinaus** gemessenen Kubikmeter verbrauchten Wassers eine Gebühr von € 2,20 erhoben.
  2. In allen Fällen, in denen der **Wasserverbrauch nicht messbar** - (Hausbrunnen) bzw. kein gesetzeskonform geeichter Wasserzähler vorhanden - ist, wird der Gebührenberechnung ein **täglicher Wasserverbrauch von 150 Liter pro gemeldeter Person** (HWS und NWS) zugrunde gelegt. Der so errechnete Wasserverbrauch wird unter Anwendung der Bestimmung nach 1. mit dem Einheitssatz von € 2,20 vervielfacht. Damit beträgt die Jahresgebühr pro EGW (Einwohnergleichwert) Euro 120,45. Ein EGW entspricht einer hauptwohnsitzlich oder nebenwohnsitzlich gemeldeten Person. Als Stichtage für die Aktualisierung werden folgende Termine herangezogen: 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres. Sollte ein gesetzeskonform geeichter Wasserzähler vorhanden sein, erfolgt die Verrechnung gem. § 4 Abs. 2 und 3, **sofern** zwischen 15. und 31.12. eines jeden Jahres der **Zählerstand**, die **Zählernummer**, und ein **Eichnachweis** vorgelegt werden. Dieser Nachweis muss auch bei jeder Änderung an der Messeinrichtung (Eichwechsel) erbracht werden.
  3. Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind **auf Antrag** des Abgabepflichtigen (**Betriebe, Landwirtschaft**) verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen, wenn der Antrag **fristgerecht** bis spätestens **31.12.** jeden Jahres beim Marktgemeindeamt Lannach eingebracht wird. Dies unter der **Voraussetzung**, dass auch ein Eichnachweis vorgelegt wird.



## § 5

### Abgabepflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Wird die Kanalbenützungsgeld nach Wasserverbrauch ermittelt, so wird diese mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgeld über den Abrechnungszeitraum (01.01. bis 31.12. des Vorjahres) wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebührenschild über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde LANNACH vom 21.11.2019 außer Kraft.

Lannach, am 24.11.2020



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

*(Handwritten signature)*  
(Josef Niggas)

angeschlagen am: 25.11.2020  
abgenommen am: